

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3124/78 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 1978****zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für  
Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des  
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz  
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 3070/78<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
3070/78 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und  
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 3070/78, werden gemäß den  
im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 18.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse                       | Erstattungs-betrag   |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------|
| 17.01                             | Rüben- und Rohrzucker, fest :                     |                      |
|                                   | A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt | 21,00                |
|                                   | B. Rohzucker :                                    |                      |
|                                   | (a) Kandiszucker                                  | 22,04 <sup>(1)</sup> |
|                                   | (b) andere Rohzucker                              | 17,00 <sup>(1)</sup> |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.